

Betreuungsvertrag

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, als Träger der Kindertagesstätte
 diese vertreten durch den Kirchenvorstand,
dieser vertreten durch die Leitung ,

und

(Name, Vorname und Anschrift des 1. Sorgeberechtigten)

und

(Name, Vorname und Anschrift des 2. Sorgeberechtigten)

wird folgender Vertrag über die Betreuung und Erziehung des Kindes

(Anschrift, falls abweichend von Anschrift der Eltern)

geschlossen.

1. Aufnahme

1.1. Das Kind besucht die Kindertagesstätte
um Zwecke der Erziehung, Bildung und Betreuung ab

Beginn des Kindertagesstättenjahres 2024/2025

(Beginn des Kindertagesstättenjahres: 1. August; aufgrund von Ferienzeiten kann der erste Betreuungstag abweichen).

Erster Betreuungstag:

Abweichendes Aufnahmedatum

(im Ausnahmefall individuell zu vereinbaren)

1.2. Öffnungs- und Schließungszeiten werden vom Träger im Benehmen mit dem Elternbeirat festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen des Personals etc.. Die Kindertagesstätte ist aus den o.g. Gründen mindestens an 22 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, mitgeteilt.

- 1.3. Der Träger behält sich zudem vor, in eng begrenzten Ausnahmefällen (insbesondere aufgrund Krankheit oder Personalmangels) vorübergehend einzelne Gruppen oder gegebenenfalls die gesamte Einrichtung zu schließen oder die Kern- und Randzeiten im laufenden Kindertagesstättenjahr zu ändern, sofern eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Kindertagesstättenbetriebs auch im Notbetrieb nicht sichergestellt werden kann. Im Falle einer Änderung der Kern- und Randzeiten erhalten die Sorgeberechtigten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern innerhalb von 6 Wochen keine Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Vertragsänderung erfolgt, kann der Träger diesen Vertrag gem. Ziff. 13.4 e) kündigen.
- 1.4. Die konkrete Gruppenzuordnung bleibt dem Träger vorbehalten. Er behält sich vor, eine konkrete Gruppenzuordnung gegebenenfalls auch im Nachgang zu ändern, wenn betriebliche oder pädagogische Gründe dies erfordern.

2. Vertragslaufzeit (bitte entsprechend ankreuzen)

Krippengruppe

Der Vertrag endet unabhängig von den Ferienschließungszeiten mit dem Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind das **dritte Lebensjahr** vollendet. Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. Ein evtl. Übergang in eine Kindergartengruppe bedarf des Abschlusses einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf den Übertritt in eine Kindergartengruppe.

Kindergartengruppe

Das Vertragsverhältnis endet unabhängig von den Ferienschließzeiten mit Ende des Kindertagesstättenjahres, in dem das betreute Kind das schulpflichtige Alter erreicht. Das ist dann der Fall, wenn das Kind mit Beginn des jeweiligen Schuljahres das sechste Lebensjahr vollendet hat oder es bis zum folgenden 30. September vollendet haben wird. Einer besonderen Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht. Eine evtl. Verlängerung des Vertrages wegen Rückstellung des Kindes vom Schulbesuch aufgrund der Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchulG bedarf einer besonderen Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. Betreuungsentgelt

- 3.1. Die Sorgeberechtigten sind für die Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe bis zum ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zur Zahlung eines Betreuungsentgelts verpflichtet. Das Betreuungsentgelt wird von der Gemeinde Emsbüren nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Emsbüren beschlossenen Regelung in seiner aktuellen Fassung erhoben. Grundlage ist § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreuungsentgelt ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit durch die örtliche Beitragsregelung erforderlich, alle zur Berechnung des Betreuungsentgelts erforderlichen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Betrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Das gilt auch dann, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der Kommune diese

die Berechnung und evtl. auch die Erhebung der Betreuungsentgelte vornimmt und wegen Fehlens oder Unvollständigkeit der notwendigen Angaben dort die Ermittlung des reduzierten Betrages nicht möglich ist.

- 3.2. Die Betreuung in der Kindertagesstätte erfolgt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung des Kindes beitragsfrei.

Die Kostenfreiheit erstreckt sich gem. § 22 NKiTaG auf den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch auf durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in der Randzeit.

- 3.3. Im Falle der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den in Ziff. 3.2 dieses Vertrages genannten Umfang von acht Stunden hinaus erhebt der Träger ein Betreuungsentgelt.

Das Betreuungsentgelt wird von der Gemeinde Emsbüren nach Maßgabe der vom Rat der Gemeinde Emsbüren beschlossenen Regelung in seiner aktuellen Fassung erhoben. Grundlage ist § 22 des NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreuungsentgelt ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

- 3.4. Das Betreuungsentgelt gemäß Ziff.3.1 bzw. Ziff. 3.3 dieses Vertrages für die vereinbarte Betreuungszeit wird durch die Gemeinde Emsbüren nach billigem Ermessen durch Satzung nach der beiliegenden Entgeltstaffel festgesetzt. Es wird Ihnen gesondert mitgeteilt. Neuregelungen der Betreuungszeit können eine Veränderung des Betreuungsentgelts zur Folge haben. Allgemeine Anpassungen werden den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Ein Neuabschluss des Betreuungsvertrages bei einer Anpassung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der politischen Gemeinde, beim Jugendamt oder beim Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen.

- 3.5. Für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung wird vereinbart, dass folgende Entgelte als Pauschale zu entrichten sind:

Mittagessen: 3,00 € pro Mittagessen (monatliche Abrechnung)

Getränkergeld: 50,00 € einmalig (jährliche Abrechnung)

- 3.6. Das Betreuungsentgelt i.S.v. Ziff. 3.4 bzw. das Verpflegungsentgelt i.S.v. Ziff. 3.5 dieses Vertrages ist monatlich und zwar bis zum eines 1. des Monats, per SEPA-Lastschriftmandat im Voraus zu zahlen. Er ist während des gesamten Kindertagesstättenjahres, insbesondere auch in den Ferien und während Fehlzeiten, insbesondere Krankheitszeiten des Kindes, zu zahlen. Fälle der vorübergehenden Schließung der Einrichtung aus besonderem Grund (Ziff. 1.4 dieses Vertrages) lassen die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Entgeltes unberührt. Dies gilt nicht, sofern sie auf ein Verschulden der Einrichtung zurückzuführen sind.

- 3.7. Der Träger kann das Betreuungsentgelt und das Verpflegungsentgelt wegen Steigerung der Personal- und Sachkosten oder der Veränderung der Zuschüsse Dritter nach Anhörung des Elternbeirats durch schriftliche Erklärung, die den Sorgeberechtigten spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu geben ist, gegenüber den Sorgeberechtigten neu festsetzen. Die Änderung darf den anderen Vertragsteil nicht unzumutbar beeinträchtigen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass, sofern das Betreuungsentgelt gem. Ziff. 3.1 und Ziff. 3.3 dieses Vertrages durch die Kommune festgesetzt worden ist, dieser das Recht zusteht, die Höhe des Entgelts gegebenenfalls neu festzusetzen, sofern sich die Grundlagen für die Ermittlung des Betreuungsentgelts maßgeblich geändert haben.

4. Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr umfasst den Zeitraum vom 1. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

5. Pflichten der Sorgeberechtigten

- 1.1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Betreuung des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Veränderungen im Bereich des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrechts) sowie ggf. Änderungen bei abholberechtigten Personen oder Änderungen im Gesundheitsbereich und Änderungen des Wohnsitzes. Auf Verlangen des Trägers sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger wesentliche Änderungen nachzuweisen (z. B. durch Vorlage ärztlicher Bescheinigungen, des Beschlusses des Familiengerichts oder eines Auszugs über die Alleinsorge aus dem bei den Jugendämtern geführten Sorgeregister nach § 58a SGB VIII).
- 5.1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, für den Fall eines Notfalls Kontaktdaten mitzuteilen. Jedwede Änderungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

1. Sorgeberechtigte/-r:

Tel.:

Handy:

2. Sorgeberechtigte/-r:

Tel.:

Handy:

Ggf. sonstige zu kontaktierende Person:

- 5.2. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien oder Unverträglichkeiten. Hierfür sind die entsprechenden Angaben in Anlage 1 zu machen.
- 5.3. Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Einrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung folgende Nachweise zu erbringen:
- a) eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei dem betreuten Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
 - b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass beim betreuten Kind eine Immunität gegen Masern besteht oder
 - c) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das betreute Kind aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann oder
 - d) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Betreuungseinrichtung, dass einer der oben genannten Nachweise bereits vorgelegt wurden.

Wird für ein betreutes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, kein Nachweis im oben genannten Sinne vor Beginn der Betreuung vorgelegt, darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden. Die Einrichtung ist zudem verpflichtet, entsprechende Angaben an das örtliche Gesundheitsamt zu übermitteln.

Zudem ist gem. § 34 Abs. 10 a IfSG einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Sorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

6. Aufsichtspflicht

Der Umfang der Aufsichtspflicht wird nicht nur durch Gesetze und Verordnungen bestimmt, sondern auch durch Zielvorstellungen und darauf abgestimmte Handlungsweisen definiert. Die Aufsichtspflicht wird eingeschränkt durch das normale „Lebensrisiko“, dem jedes Kind ausgesetzt ist. Im Hinblick auf die Erziehung zur Selbstständigkeit verletzt ein zeitweise unbeobachtetes Spiel nicht die Aufsichtspflicht. Art und Umfang der Aufsichtspflicht sind von der Individualität des aufsichtsbedürftigen Kindes und den objektiven Gegebenheiten der Aufsichtssituation abhängig. Zur Individualität gehören Alter, Entwicklungsstand, Eigenschaften und Erfahrungen der Kinder.

Die so verstandene Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Aufenthalt der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Fachpersonal in der Gruppe und endet bei Beendigung der Betreuungszeit mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte/abholberechtigte Person, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich nicht, wenn die

Sorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers begleitet oder mit ihm dort anwesend ist.

7. Haftung bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen

Für vom Träger oder dem Kita-Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.

8. Ausflüge

- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an gemeinsamen Spaziergängen, Ausflügen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnimmt.

Die Aufsichtspflicht i.S.v. Ziff. 6 S. 1 dieses Vertrages erstreckt sich auch auf Spaziergänge, Ausflüge und ähnliche Veranstaltungen der Kindertagesstätte. Ziff. 6 S. 2 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Sollten Sie nicht einverstanden sein, muss ihr Kind an dem entsprechenden Tag zu Hause bleiben.

9. Abholung

Sollten andere Personen als ein Sorgeberechtigter das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine vorherige schriftliche Zustimmung der/des Sorgeberechtigten notwendig. Telefonische Benachrichtigungen sind **nicht** ausreichend! Abholberechtigte Personen müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten sind die Mitarbeiter der Kindertagesstätte berechtigt, zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. Bei etwaigen Bedenken erfolgt eine umgehende telefonische Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

- Ich/Wir verpflichte/-n mich/uns, mein/unser Kind täglich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbst von der Kindertagesstätte abzuholen oder für eine Abholung durch eine andere geeignete Begleitperson zu sorgen.

Mit einer Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen bin ich/sind wir einverstanden:

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

(Name, Anschrift, Telefon)

Änderungen sind schriftlich der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Nur im Falle von Kindern, die mindestens fünf Jahre alt sind:

- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind , geb. am , ab dem , allein den Heimweg von der Kindertagesstätte antreten darf.

Ich habe/Wir haben mein/unser Kind mit dem Kindergartenweg vertraut gemacht und halten es für fähig, den Weg allein zurückzulegen. Ich/Wir verpflichte/-n mich/uns, alle daraus erwachsenen Ansprüche zu übernehmen und stellen die Leitung und den Träger der Kindertagesstätte von jeder Verantwortung frei. Mir/Uns ist bekannt, dass die Kindertagesstätte für die Sicherheit des Kindes keine Verantwortung übernimmt. Die Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände oder Gefahren das Kind in der Kindertagesstätte zu behalten und eine Abholung zu verlangen.

10. Versicherung

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- e) während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte
- f) während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte auch außerhalb des Kindertagesstättergrundstückes (Spaziergänge, Ausflüge, Feiern etc.)

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden (Ausnahme Brillen). Auch eine Gewährung von Schmerzensgeld ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht vorgesehen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

11. Einverständniserklärungen

11.1. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, (Bitte nur zutreffende Kästchen ankreuzen):

- dass der Name meines/unseres Kindes, meine/unsere Anschrift und meine/unsere Telefonnummer in die Adressenliste der Kinder der Gruppe aufgenommen und an die Eltern der Kinder der Gruppe weitergegeben wird.
- dass mein/ unser Kind an der regelmäßig in der Kindertagesstätte stattfindenden
 - Zahnprophylaxe
 - zahnärztlichen Untersuchungteilnimmt.
- dass mein/ unser Kind während der heißen Zeit an Sonnentagen durch eine/n Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte an der Sonne ausgesetzt, unbedeckten Körperstellen mit einem handelsüblichen Sonnenschutzmittel entsprechend den Erfordernissen eingecremt wird. Ein entsprechender Anspruch der Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung wird hierdurch nicht begründet. Bitte cremen Sie ihr Kind bereits morgens mit Sonnenschutzmittel ein.
- dass die pädagogischen Mitarbeiter/innen Zecken entfernen, wenn sie während der Betreuungszeit bei meinem Kind entdeckt werden. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall hiervon in Kenntnis gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten keine Verpflichtung der Erzieher/Erzieherinnen zum Entfernen ableitet, sondern lediglich die Ermächtigung zur Durchführung. Jeder Erzieher/-in entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (z.B. Vorhandensein von geeignetem Werkzeug zum Entfernen) in eigener Verantwortung, ob sie/er die Zecke entfernt.

Die Sorgeberechtigten werden über die Einstichstelle schriftlich informiert.

Soweit keine Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt oder die Erzieherinnen/Erzieher sich das Entfernen nicht zutrauen, werden die

Sorgeberechtigten unverzüglich über den Zeckeneinstich informiert.

- dass ein Informationsaustausch über das Kind zwischen der Kindertagesstätte und der Grundschule erfolgt, um einen guten Übergang des Kindes in die Grundschule zu gewährleisten. Der Grundschule werden insbesondere Angaben zu folgenden Entwicklungsbereichen des Kindes gemacht: Motorik und Bewegung, Wahrnehmung, Denk- und Merkfähigkeit, Zahlen- und Mengenbegriffe, Sprache, Sprachverhalten und phonologische Bewusstheit, sozial und emotionales Verhalten und Gruppenfähigkeit.
- dass im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Schuleingangsuntersuchung den medizinischen Fachangestellten und/oder Ärzten/Ärztinnen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Landkreises bzw. der Stadt Auskünfte zum Entwicklungsstand oder dem Gesundheitszustand des betreuten Kindes erteilt werden.
- dass Fotos und Videos von meinem/unserem Kind im Kindergartenalltag zur Beobachtung und zur Dokumentation der Entwicklung, sowie im Rahmen einzelner Kindergartenprojekte, Kindergartenfahrten (z. B. Ausflüge) und auch unserer Kindergartenveranstaltungen (z. B. Feste) angefertigt werden dürfen. Dabei dürfen auch gruppenübergreifende Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden, um das soziale Miteinander zu dokumentieren. Wir sind auch damit einverstanden, dass diese Aufnahmen der Elternschaft fortlaufend bereitgestellt und für Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (Portfolio-Mappen) am Ende der Kindergartenzeit verwendet werden dürfen. Die zu teilenden Fotos und Videos werden sorgfältig ausgewählt. Die Rechteeinräumung an den Fotos und Videos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

WICHTIG: Wir weisen Sie darauf hin, mit den Aufnahmen der Kinder verantwortungsvoll umzugehen. D. h. andere Aufnahmen, als die des eigenen Kindes, dürfen nicht ohne Einwilligung der jeweiligen Eltern im Internet oder über Social Media (Facebook, WhatsApp, Instagram, Twitter, Snapchat oder ähnlichem) geteilt und veröffentlicht werden!

11.2. Die in Ziff. 11.1 dieses Vertrages getätigten Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf wirkt nur für die Zukunft und lässt die Rechtmäßigkeit einer zuvor erfolgten Maßnahme unberührt.

12. Krankheitsfälle

12.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich. Die erforderliche Belehrung gem. § 34 Abs. 5 IfSG ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt, ebenso das Merkblatt über Medikamentengabe in Kindertagesstätten, und ist Bestandteil dieses Vertrages.

12.2. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Kopfläusebefall u.ä. ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung zu informieren.

Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Sorgeberechtigten das Kind nicht von sich aus Zuhause betreuen.

Das Kind muss nach einer Erkrankung mindestens 24 Stunden fieberfrei und bei einem Magen-Darm-Infekt mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.

- 12.3. Zur Wiederaufnahme kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gem. § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Gegebenenfalls anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- 12.4. Medikamente dürfen von den Mitarbeitern der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht werden. Im Einzelfall können nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Ausnahmen zugelassen werden.
- 12.5. Im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unter den angegebenen Notfallkontakten informiert. Sofern die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind, erklären sie hiermit, dass

Der Arzt/die Ärztin

(Name, Anschrift, Telefon)

im Notfall auch jede/r andere Arzt/Ärztin konsultiert werden darf.

13. Vertragsbeendigung

- 13.1. Die Sorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, jedoch mit der Maßgabe, dass für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli eine Kündigung nicht möglich ist. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung des Betreuungsvertrages nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31. Juli) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.2. Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
- a) das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat,
 - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann oder wenn das Kind erhebliche Verhaltensauffälligkeiten aufweist und dadurch den Betrieb der Einrichtung nachhaltig stört, sofern auch ein Gespräch mit den Eltern zu keiner Verhaltensänderung geführt hat. Diese Feststellungen werden von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Gruppenleitung gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen.
 - c) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, dauerhaft wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur (insbesondere Schließung einzelner Gruppen) dauerhaft geändert wird.
 - d) das Kind aus dem Einzugsgebiet der Kommune verzieht und aus diesem Grund kein Kostenausgleich durch den zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe erfolgt. In den Fällen a) und b) hat der Träger vor dem Ausspruch der Kündigung die Eltern zu hören.
- 13.3. Der Träger ist berechtigt, die Vereinbarung zur Betreuung des Kindes im Rahmen von Randzeiten i.S.v. Ziff. 1.2 dieses Vertrages zu kündigen, sofern die dort genannte Bedingung nachträglich wegfällt. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt. Die Betreuungszeit reduziert sich auf die Kernzeit und die ggf. noch verbleibende Randzeit, die nicht von dem Eintritt der auflösenden Bedingung gem. Ziff. 1.2 dieses Vertrages betroffen ist.
- 13.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Sorgeberechtigten mit der Zahlung des Betreuungsentgelts für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Betreuungsentgelts in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der dem Betreuungsentgelt für zwei Monate entspricht,
 - b) eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf des unter Ziff. 13.1 dieses Vertrages genannten Zeitpunkts als unzumutbar erscheinen lässt. In den Fällen der Ziff. 13.2 b) dieses Vertrages insbesondere dann, wenn das Kind sich oder andere Kinder verletzt oder gefährdet und auch eine Rücksprache mit den Eltern zu keiner Änderung des Verhaltens des Kindes geführt hat.
 - c) das Kind dauerhaft auch während der Betreuungszeit auf die Gabe von Medikamenten angewiesen ist und eine solche nicht ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.
 - d) das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und kein Nachweis i.S.d. Ziff. 5.4 dieses Vertrages bzgl. des Masern-Impfschutzes vor Beginn der Betreuung vorliegt.
 - e) die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung zu einer Änderung der Kern- und/ oder Randzeiten im Sinne von Ziff. 1.4 dieses Vertrages nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erteilen.

14. Anlagen zum Betreuungsvertrag und weitere Vertragsbestandteile

Details zum Betreuungsverhältnis sind in den Anlagen 1-5 (Gesundheitsdaten, Merkblatt Medikamentenabgabe und Verhalten bei Krankheitsfällen in den Kindertagesstätten, Information gem. § 34 IfSG, Datenschutzhinfolblatt gem. 15 KDG, Nutzung der „KitaApp“) zum Vertrag geregelt, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind.

Weitere Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind das Leitbild sowie die Konzeption

15. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, treten an ihre Stelle die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung

Anlage 1 zum Betreuungsvertrag für

Gesundheitsdaten

Name und Vorname des Arztes	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer des Arztes	<input type="text"/>
PLZ Ort des Arztes	
Telefon des Arztes	<input type="text"/>
Krankenkasse	<input type="text"/>
versichert über	<input type="text"/>
letzte Tetanusimpfung	<input type="text"/>
Blutgruppe	<input type="text"/>
erwähnenswerte Allergien	<input type="text"/>
gesundheitliche Besonderheiten	<input type="text"/>
Der gem. § 20 Abs. 9 IfSG erforderlicher Nachweis über den Masernimpfstatus ist vorhanden (Nachweis anbei)	<input type="text"/>
Die gem. § 34 Abs. 10 a IfSG erforderliche Impfberatung wurde vorgenommen am (Nachweis liegt anbei)	<input type="text"/>

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag für

Medikamentenabgabe und Verhalten bei Krankheitsfällen in der Kindertagesstätte

Akut kranke Kinder gehören nicht in eine Kindertagesstätte. Für die Genesung eines akut kranken Kindes ist ausreichende Ruhe und zugewandte Pflege wichtig. Diese Rahmenbedingungen können in einer Kindertagesstätte nicht in dem notwendigen Umfang gewährleistet werden.

- Die Eltern haben die wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Einrichtungsleitung von erkannten Infektionskrankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten des Kindes oder der im Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu informieren.
- Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Tageseinrichtung fern zu halten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Kinder, die infolge einer akuten Erkrankung noch auf die Gabe von Arzneimitteln angewiesen sind, sollen Zuhause betreut werden, auch wenn keine Ansteckungsgefahr mehr von den Kindern ausgeht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes wird vom Träger gegebenenfalls eine ärztliche Bescheinigung verlangt, in der bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Das pädagogische Personal hat die Verpflichtung kranke Kinder von der Betreuung auszuschließen. Der/Die Sorgeberechtigte/-n werden unverzüglich informiert und sind dazu verpflichtet, ihr Kind abzuholen.

Wenn ein Kind in der Einrichtung Kopf-, Bauch- oder Zahnschmerzen, Fieber, Durchfall etc. bekommt oder sich verletzt, darf von den Erzieher/-innen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen keine eigene Diagnose gestellt werden und selbstständig Arzneimittel verabreicht werden („keine eigenmächtige Heilbehandlung“). Im Einzelfall können sich hinter diversen Schmerzen bedrohliche Erkrankungen verbergen. Das Kind könnte auf ein Medikament allergisch reagieren. Eine selbstständige Medikamentengabe durch die Erzieher/innen erfolgt in diesen Fällen nicht.

Grundsätzlich gilt:

- Die Eltern werden umgehend informiert. Das Kind wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Eltern bzw. den Abholberechtigten übergeben.
- Bei akuten Fällen ist Erste Hilfe zu leisten, wenn erforderlich, muss ein Arzt (Notarzt) hinzugezogen werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen sind Einzelregelungen zur Medikamentengabe möglich. Dabei ist zu beachten, dass es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem/den Sorgeberechtigten bedarf.

Die (schriftliche) Vereinbarung enthält unter anderem Regelungen über:

- die Freiwilligkeit der Medikamentenabgabe im Rahmen einer vertraglichen Einzelfallregelung
- die Möglichkeit zur Rücknahme und Kündigung der Vertragsergänzung durch die Einrichtung
- die Verpflichtung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die durch den Arzt veranlassten Änderungen in der Medikation unverzüglich an die Einrichtung weiterzugeben.

Zudem hat die/der Sorgeberechtigte/-n den Arzt oder die Ärztin gegenüber dem Träger bzw. der Kindertageseinrichtung von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. So wird es jeder pädagogischen Fachkraft möglich, im Falle von Komplikationen, unerwarteten Nebenwirkungen und Symptomen ärztlichen Rat einzuholen (siehe auch unter Datenschutz).

Außerdem ist in einem derartigen Fall eine Bescheinigung des Arztes zur Medikation erforderlich, aus der sich die Notwendigkeit der Medikation und zweifelsfreie Vorgaben zur Verabreichung des Medikamentes ergeben (Versorgungshäufigkeit, Versorgungsdauer, Zeitpunkt, Dosierung).

Bei chronisch erkrankten Kindern ist es das Ziel der Eltern, der Kindertagesstätte und der Ärzte, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte zum Wohle der Kinder diese so uneingeschränkt wie möglich am täglichen Leben teilnehmen zu lassen.

Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

Ansteckende Krankheiten bereiten sich gerade dort schnell aus, wo auf engem Raum viele Menschen miteinander in Kontakt kommen. Gerade Kinder und Personal in Kindertagesstätten sind daher besonders gefährdet im Hinblick auf ansteckende Infektionskrankheiten.

Aus diesem Grund schreibt das Infektionsschutzgesetz verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Ausbreitung von Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen vor.

1. Gesetzlich vorgeschriebene Besuchsverbote

Kinder, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind, bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (s. Tabelle 1) oder die von Kopfläusen befallen sind, dürfen nicht den Kindergarten oder sonstige Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, um die Ansteckung anderer Personen zu verhindern.

Sofern ihr Kind eine der in Tabelle 2 genannten Krankheiten gehabt hat, besteht die Möglichkeit, dass es als sog. „Ausscheider“ auch nach durchgemachter Krankheit noch ansteckend ist. In diesen Fällen darf es nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und nur bei Beachtung der vom Gesundheitsamt festgelegten Schutzmaßnahmen wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen.

Bei bestimmten hoch ansteckenden und gefährlichen Krankheiten darf ihr Kind bereits dann die Einrichtung nicht mehr besuchen, wenn andere Personen in Ihrem Haushalt erkrankt sind oder der Verdacht einer Erkrankung besteht (Tabelle 3).

Im Falle der ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen), um das Risiko u.g. Erkrankungen für Ihr Kind und andere auszuschließen. Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Sofern Ihr Kind aus Krankheitsgründen oder aufgrund von Läusebefall die Einrichtung nicht besuchen darf, sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Leitung der Einrichtung hierüber zu informieren. Nur so kann eine weitere Ansteckung und Ausbreitung der Infektionskrankheit ggf. gemeinsam mit dem Gesundheitsamt verhindert werden.

3. Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Durch die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln kann der Ansteckung und der Ausbreitung ansteckender Krankheiten vorgebeugt werden. Wir empfehlen daher, darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln, wie das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen oder nach dem Toilettenbesuch einhält. Auch die Einhaltung eines vollständigen Impfschutzes hilft Krankheiten vorzubeugen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt/ Ihre Kinderärztin oder Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht von Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Polimyelitis
- Röteln
- Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium spp. Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC).

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- Cholera
- Diphtherie
- Darmentzündung verursacht durch EHEC
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenza Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Röteln
- Shigellose
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

Anlage 4 zum Betreuungsvertrag für

Datenschutzinformationsblatt gemäß § 15 KDG

1 Verantwortung

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Träger der katholischen Einrichtungen:

Kirchengemeinde St. Andreas
Adresse: Papenstraße 7, 48488 Emsbüren
Telefonnummer: 05903/93100

2 Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist
Herr Philipp Wachhorst, pco GmbH & Co. KG, Hafestraße 11, 49090 Osnabrück,
E-Mail: datschutz@bistum-osnabrueck.de, Tel.: +49 541 605 1501.

3 Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Soweit im Rahmen dieses Vertrags Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages in Form einer verantwortungsbewussten Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und der erziehungspartnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls gem. § 35 SGB I, §§ 62-68 SGB VIII. Die Angaben zur Abwicklung der Betreuungsentgelte dienen der Abwicklung des Betreuungsvertrages gem. § 6 Abs. 1 lit. c KDG. Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient § 6 Abs. 1 lit. b KDG als Rechtsgrundlage.

4 Empfänger und Kategorien von Empfängern

Eine Ermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des KDG zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung an nichtkirchliche oder nichtstaatliche Stellen. Eine Übermittlung ist in diesen Fällen u.a. dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind beispielsweise eine Übermittlung an weitere Stellen (z.B. an das Jugendamt) erfordert, darf eine Übermittlung nur mit Einwilligung oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage erfolgen. Sofern die Abwicklung der Betreuungsentgelte eine Übermittlung an die zuständige Kommune erfordert, geschieht dies aufgrund der erklärten Einwilligung der Sorgeberechtigten.

Wir übermitteln Ihre Daten nur an Dritte (z.B. an ein Kreditinstitut zur Zahlungsabwicklung), sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis (z.B. nach den o.g. Rechtsvorschriften) besteht. Ihre Daten können von uns zudem an externe Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister, Unternehmen, die Daten vernichten oder archivieren) weitergegeben werden, welche uns bei der Datenverarbeitung im Rahmen einer Auftragsverarbeitung streng weisungsgebunden unterstützen.

5 Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfristen von personenbezogenen Daten richten sich nach § 3 Abschnitt V. der Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Unterlagen im Bistum Osnabrück (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück Nr. 4 vom 6. Mai 2022). Danach werden die Betreuungsverträge 10 Jahre aufbewahrt. Die sonstigen Aufbewahrungsfristen entnehmen Sie der vorbenannten Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinien, § 3 Ziffer V.

6 Bereitstellung Ihrer Daten vorgeschrieben oder erforderlich

Die Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist für den Vertragsschluss erforderlich. Ohne Bereitstellung dieser Daten können wir unseren Betreuungsvertrag ggf. nicht erfüllen.

7 Rechte der Betroffenen

a) Auskunftsrecht (§ 17 KDG):

Die Sorgeberechtigten haben ein Recht auf Auskunft, ob sie oder ihr Kind betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in § 17 KDG im einzelnen aufgeführten Informationen.

b) Recht auf Berichtigung und Löschung (§§ 18, 19 KDG):

Die Sorgeberechtigten haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung sie oder ihr Kind betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Sie haben zudem das Recht die Löschung sie oder ihr Kind betreffende personenbezogene Daten zu fordern, sofern einer der in § 19 KDG im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG):

Die Sorgeberechtigten haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in § 20 KDG aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer einer etwaigen Prüfung.

d) Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG):

In bestimmten Fällen, die in § 22 KDG im Einzelnen aufgeführt werden, haben die Sorgeberechtigten das Recht, die sie oder ihr Kind betreffende personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. die Übermittlung dieser Daten an einen Dritten zu verlangen.

e) Widerspruchsrecht (§ 20 KDG):

Werden Daten auf Grundlage von § 6 Abs. 1 lit. b KDG (Einwilligung) oder § 6 Abs. 1 lit. g KDG erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht den Sorgeberechtigten das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation bzw. der besonderen Situation ihres Kindes ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. In diesen Fällen unterbleibt die weitere Verarbeitung der Daten, es sei denn, es liegen nachweisbare zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Sorgeberechtigten oder ihres Kindes überwiegen, oder sofern die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

f) Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die Sorgeberechtigten haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Für die Kirchengemeinde St. Andreas, Emsbüren ist dies:

Katholische Datenschutzaufsicht Nord

Der Diözesandatenschutzbeauftragte des Erzbistums Hamburg, der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O. - Unser Lieben Frauen Kirchhof 20, 28195 Bremen, Telefon: +49 (421) 33 00 56 - 0, E-Mail: info@kdsa-nord.de, Internet: www.kdsa-nord.de

Anlage 5 zum Betreuungsvertrag für

Unsere Einrichtung nutzt die „Kita-Info-App“ der „Stay Informed GmbH“. Die Nutzung dient dazu, unserer Aufgabe nachzukommen, Sie, die Erziehungsberechtigten der Kinder unserer Einrichtung angemessen zu informieren. Im Rahmen dieser App möchten wir Sie insbesondere über wichtige Ereignisse, allgemeine Auskünfte (bspw. Nachrichten, Termine, Ferien) und das generelle Geschehen in unserer Einrichtung informieren. Die „Kita-Info-App“ bietet sich hierzu als ein übersichtliches und einfaches Werkzeug an.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie nicht verpflichtet sind, die „Kita-Info-App“ zu nutzen. Sollten Sie sich gegen die Nutzung der „Kita-Info-App“ entscheiden, werden wir Sie selbstverständlich weiterhin auf den bisher üblichen Informationswegen benachrichtigen.

Sollten Sie sich für die Nutzung der „Kita-Info-App“ entscheiden, werden in diesem Zusammenhang gewisse personenbezogene Daten verarbeitet. Insbesondere werden personenbezogenen Daten zu Ihrer Person sowie für die personenbezogenen Daten des in Ihrer Sorge stehenden Kindes verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des zwischen Ihnen und unserer Einrichtung geschlossenen Betreuungsvertrags gemäß § 6 Abs. 1 lit. B) DSGVO.

Mit dem Anbieter der „Kita-Info-App“ der „Stay Informed GmbH“ haben wir einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß den Voraussetzungen des § 28 DSGVO geschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten